

**Gebühren-
und
Beitragsreglement**

vom 22. Juni 2005

für die

**Einwohnergemeinde
Beggingen**



I. ALLGEMEINES

1. Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen sowie für die Benützung gemeindeeigener Infrastruktur.

²Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

2. Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (150% der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

²Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

²Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:
a für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
b für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³Die Gebühren nach Aufwand werden nach Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt, oder in einem nachfolgenden Artikel der Mindestsatz bezeichnet ist.

Pauschalgebühren

Art. 5

¹Mit der pauschal bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

²Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als 10 Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

3. Gebührenschuldner/In

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht oder Infrastruktur der Gemeinde benutzen will.

4. Erhebung

**Erlass der
Gebühren**

Art. 7

¹Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

²Dient die Veranstaltung dem öffentlichen Interesse, kann der Gemeinderat die Gebühren nach eigenem Ermessen festsetzen.

Inkasso

Art. 8

¹Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

²Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren oder Auslagen.

⁴Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

⁵Absatz 1 kann mit Verfügung kombiniert werden.

Kostenvorschuss

Art. 9

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss

verlangen bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

Art. 10

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen zu besprechen.

Fälligkeit

Art. 11

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

Art. 13

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14

¹Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

²Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

II. GEBÜHREN- UND BEITRAGSBEREICHE

1. Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht

Art. 15

Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht Kantonale Gebühr amtlichem Gebrauch.

Familienrecht	Art.16 Vormundschaftssachen, für die Gemeindegebühren gilt	Aufwandgebühr II min. Fr. 15.--
Erbrecht	Art. 17 Erbschaftssachen, für die Gemeindegebühren gilt	Aufwandgebühr II Min. Fr. 15.--
2. Einwohnerkontrolle		
Ausstellgebühren	Art. 18 ¹ Heimatausweis bzw. dessen Verlängerung	Fr. 20.--
	² Wohnsitz-, Nationalitäts- und Lebensbescheinigung	Fr. 20.--
	³ Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 20.--
	⁴ Beglaubigung von Unterschriften	Fr. 20.--
	⁵ Beglaubigung auf vorgedruckten Formularen (z.B. Lebensbescheinigung, Kinderzulagen)	Fr. 10.--
	Beglaubigung von Fotokopien	Fr. 10.--
Ausweise	Art. 19 ¹ Identitätskarte - Jugendliche bis 18 J. - Erwachsene	Fr. 35.-- Fr. 70.--
	² Pass - Jugendliche bis 18.J. - Erwachsene	Fr. 55.-- Fr. 120.--
	³ Identitätskarte und Pass gemeinsam: - Jugendliche bis 18 J. - Erwachsene	Fr. 73.-- Fr. 138.--
	⁴ Provisorischer Pass - Jugendliche bis 18. J. - Erwachsene	Fr. 100.-- Fr. 100.--
	⁵ Einwohnerkontrollgebühr für einen provisorischen Pass	Fr. 20.--

(Preise einheitlich ganze Schweiz)

Anmeldungen und Umschreibungen	Art.20	
	¹ Anmeldung von Bürgern	Gratis
	² Anmeldegebühr für Niederlassung: Innerhalb des Zuzugsmonats (Wenn Anmeldung verspätet erfolgt: siehe Umtriebskosten)	Fr. 15.--
	³ Anmeldegebühr für Wochenaufenthalt oder Nebenniederlassung	Fr. 50.--
	⁴ Anmeldegebühr für Geschäftsniederlassung	Gratis
	⁵ Jährliche Verlängerung Wochenaufenthalt oder Neben- und Geschäftsniederlassung	Fr. 30.--
	⁶ Änderung der Eintragungen bei Verheiratung, Trennung, Scheidung	Gratis
	⁷ Abmeldung von Bürgern	Gratis
	⁸ Abmeldung von Niedergelassenen	Fr. 15.--
Auskunftsgebühren	Art. 21	
	¹ Schriftliche Auskünfte nach Art. 9 des Gesetzes über den Schutz von Personendaten vom 7. März 1994 (Kant. Datenschutzgesetz, SHR 174.100)	Fr. 10.--
	² Ausserordentlich Umtriebe sind separat zu verrechnen	
Umtriebsgebühren	Art. 22	
	¹ Mahnungen zur Schriftenerneuerung und andere Vorladungen sowie Verwarnungen	Fr. 30.--
	² Ausserordentliche Umtreibe (Nachsenden von Schriften, Nachforschungen etc.) werden nach Aufwand verrechnet, der Mindestbetrag beträgt	Fr. 20.--
	³ Fotokopien, pro Seite	Fr. 2.--
Fremdenpolizei- gebühren	Art. 23	Diese werden nach Rücksprache mit dem Regierungsrat festgesetzt

Einbürgerungen	Art. 24	
	¹ Einbürgerungsgebühr für Schweizerinnen und Schweizer	Fr. 500 -- - 1'000.--
	² Einbürgerungsgebühr für Ausländerinnen und Ausländer	Fr. 750.-- - 5'000.--
	³ Bearbeitungsgebühr	Aufwandgebühr I
3. Ortspolizeiwesen		
Gesundheitswesen	Art. 25	
	¹ Ausstellen eines Giftscheins	Fr. 5.-, Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung
	² Lebensmittelkontrolle (Kanton)	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung
	³ Desinfektionen (Kanton)	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung
Fahrbewilligungen	Art. 26	
	¹ Einzelfahrbewilligungen	10.00
	² Jahresfahrbewilligungen	50.00
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 27	
	¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz im Rahmen eines Baubewilligungsverfahren behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 32 ff
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung (Gelegenheitspatent)	Min. Fr. 10.--
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II

	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
	⁵ Verlängerung der Polizeistunde	Fr. 10.--
	⁶ Übertretung der Polizeistunde	Fr. 10.--
Handel und Gewerbe	Art. 28	
	¹ Bewilligung für Demonstrations- oder Werbeveranstaltungen	Aufwandgebühr I
	² Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Restaurants	Fr. 20.-
	³ Jahresgebühr pro bewilligten Waren oder Dienstleistungsautomaten	Gleich wie kantonale Gebühr
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 29	
	¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.--
	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag:	
	- befestigten Boden (Teer, Beton, gekoffert), wie Strassen, Plätze etc.: pro m ² /Tag	Fr. --.50
	- unbefestigten Boden (Wiese, Rasen): pro m ² /Tag	Fr. --.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.- (Ohne Grundgebühr)	
	⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
	⁵ Reparaturen von Beschädigungen (Löcher von Befestigungen, Aufreissen von Asphalt, Ölverschmutzung, usw.) werden nach Aufwand dem Inanspruchnehmer von öffentlichem Grund in Rechnung gestellt.	
	⁶ Bei längerfristiger Benutzung von Plätzen (z.B. Lokalen während einer Umbauphase)	

kann der Gemeinderat eine tiefere Gebühr beziehen.

⁷Plakatständer

Plakatständer müssen spätestens 5 Tage nach Beendigung des Anlasses abgeräumt werden. Insgesamt dürfen sie nicht länger als 60 Tage stehen Fr. 20.--

8 Bei Wahlen und Abstimmungen entfällt die Gebühr

Inanspruchnahme öffentlicher Infrastruktur und Gebäuden

Art. 30

¹Turnhallenbenützung mit Garderobe, Dusche und sanitären Anlagen für Turnbetrieb, Variante a) Fr. 16.-- pro Pers./Tag oder
 Variante b) pauschal Fr. 250.--

do. Kinder und Jugendliche bis 16. Jahre Fr. 10.-- pro
 Variante c) Pers./Tag oder
 Variante d) pauschal Fr. 150.--

² Für Schulen 1 Lektion/ Woche Fr. 150.--
 Jede weitere Lektion Fr. 100.--

³Turnhallenbenützung für festliche Anlässe Fr. 400.-- pauschal
 (Halle muss besenrein abgegeben werden. **Die anderen benutzten Räume** sauber geputzt, oder durch Pedell gegen Gebühr putzen lassen).

⁴Turnhallenbenützung für festliche Anlässe Fr. 100.-- pauschal
 für Dorfvereine (und fusionierten Vereinen)
 (Halle muss besenrein abgegeben werden. **Die anderen benutzten Räume** sauber geputzt, oder durch Pedell gegen Gebühr putzen lassen).

⁵Benützung Massenlager mit Dusche und sanitären Anlagen Fr. 8.-- pro Pers. und Übernachtung
 (Mehrstöckige Liegestellen ohne Wäsche; Schlafsack)

⁶Duschenbenützung (z.B. bei Benützung Aussenanlagen) Fr. 1.-- pro Pers./Tag

⁷Küche/Office inkl. Geschirr (**aktiv**) Fr. 1.-- pro
 Variante a) Pers./Tag oder
 Variante b) pauschal Fr. 100.--

⁸Küche/Office (**passiv**) als Abstellraum --.--

⁹Geschirr (zum Gebrauch ausserhalb des Hauses) pro Pers. Fr. 1.-- zuzüglich Fr. 35.--

		für Umtrieb
	¹⁰ Bar	Fr. 200.-- pauschal
	¹¹ Übergabe und Rücknahme von Räumen und Gegenständen Abs. 1, 3, 4, 7 und 10 (der Betrag ist pro Anlass nur einmal fällig)	Fr. 35.--
	¹² Reinigung des besensaubereren Hallenboden durch Pedell (Pflicht nach Veranstaltungen) Abs. 3 und 4	Fr. 50.--
	¹³ Wenn Reinigung durch Pedell Abs. 3, 4, 7 und 10	Aufwandgebühr I
	¹⁴ Gemeindezimmer im Schulhaus ohne Präsentationsmedien inkl. Reinigung.	Fr. 60.-- pauschal
	¹⁵ Kehrriech pro Container 800 lt. gemessen wird das benötigte Volumen	Fr. 45.--
	¹⁶ Die Lokalitäten sind in jedem Fall besenrein abzugeben	
	¹⁷ Reparaturen von Beschädigungen (zerbrochenes Geschirr, usw.), werden nach Aufwand dem Inanspruchnehmer von öffentlicher Infrastruktur in Rechnung gestellt.	
	¹⁸ Dorfvereine bezahlen für Abs. 1, 5, 6, 7, 9, 10 und 14 keine Gebühren.	
	¹⁹ Benutzungsgebühr Gemeindesaal Trudihuus:	
	- Private (kommerzielle Benutzung)	Fr. 400.--
	- Private (Einheimische, nicht kommerziell)	Fr. 200.--
	- Vereine (festliche Anlässe)	Fr. 80.--
Fundbüro	Art. 31 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 32 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 10.--

Waffenerwerbschein	Art. 33 Gesuche um einen Waffenerwerbsschein sind beim kantonalen Departement des Innern einzureichen.	Kantonale Gebühr (Fr. 50.--)
Reklame	Art. 34 Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung	Aufwandgebühr II
4. Bauwesen		
Prüfung Baugesuch	Art. 35 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Berichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.--/Gesuch
	³ Publikation im Amtsblatt	Fr. 60.--
	⁴ Mitteilung an die Anstösser	Fr. 12.--/Anstösser
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Rückweisung wegen Mängel	Fr. 50.--
	⁸ Weitere Bewilligungen: Gemäss Beitrags- u. Gebührenverordnung vom 25.6.04	
Abbau Grien Deponiegebühr	Art. 35 a Abbau Grien, Private Abbau Grien, Güterkorporation Deponie Tannenwald: Sauberes Aushubmaterial und Lesesteine	Fr. 5.--/m3 Fr. 3.--/m3 Fr. 5.--/m3
Beratung und Antragstellung	Art. 36 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	
	⁴ Amtsberichte	

Projektänderung / Verlängerung	Art. 37 Gesuch um Projektänderung / Gesuch um Verlängerung der Baubewilligung	Gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
5. Steuerwesen		
Veranlagung	Art. 38 Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Kantonale Gebühr
6. Datenschutz		
	Art. 39 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Aufwandgebühr II
	² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II
7. Schule		
Stützunterricht	Art. 40 Beiträge der gesetzlichen Vertreter von Stützunterrichtberechtigten Kindern	Fr. 26.50 (=50 % der anfallenden Kosten)
Kinderkrippe	Art. 41 ¹ Die Beiträge Privater für den Besuch eines Kindes in der Kinderkrippe betragen pro Semester ² Werden die Beiträge nicht bezahlt, kann ein Kind von der Kinderkrippe verwiesen werden.	Fr. 200.-
8. Verschiedenes		
Nachschlagen	Art. 42 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 43 Abfassen von Gesuchen und Eingaben	Aufwandgebühr I

sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private

Ausgleichskasse	Art. 44 Versicherungsausweis – Duplikat	Gemäss Weisungen des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 45 1. Mahnung 2. Mahnung	Gratis Fr. 20.--
Hundesteuer	Art 46 Erster Hund Zweiter und jeder weitere Hund Pauschalpreis für Züchter (berechtigt für 5 Marken)	Fr. 80.-- Fr. 130.-- Fr. 470.--
Wasserversorgung	Art. 47 Wasserversorgung Die Gebühren für Wasser und Abwasser werden jeweils von der Gemeindeversammlung festgelegt	
Ergänzende Reglemente	Art 48 ¹ Verordnung über die Gebühren im Erbschafts- und Vormundschaftswesen ² Beitrags- und Gebührenverordnung vom 25.6.04 ³ Tarifblatt für die Abfallentsorgung	

III. ÜBERGANGS UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Gebührentarif	Art. 49 ¹ Der Gebührentarif wird im Anhang dieses Reglements vom Gemeinderat definiert und stützt sich auf das Besoldungsreglement der Gemeinde Beggingen ab. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.
----------------------	--

**Übergangs-
Bestimmung**

Art. 50

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 51

¹Dieses Gebühren- und Beitragsreglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. August 2005 in Kraft.

²Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen auf.

Von der Gemeindeversammlung am 22. Juni 2005 genehmigt.

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Paul Schudel

Jolanda Mengel-Wanner

Im amtlichen Publikationsorgan „Schleitheimer Bote“ vom 28. Juni 2005 im Sinne von Art. 47. Kantonsverfassung publiziert.